

Auflagen für Brauchtumsveranstaltungen im Landkreis Dachau

Gemeinsamer Auflagenbescheid des Landratsamtes Dachau und der Stadt Dachau in Zusammenarbeit mit der Polizeiinspektion Dachau

Verantwortliche – Fahrer - Geschwindigkeit

1. Für jede am Umzug teilnehmende Gruppe ist eine nüchterne und volljährige verantwortliche Aufsichtsperson (**nicht der Fahrer!**) zu bestimmen, die auch für die Einsatztauglichkeit der Wegbegleiter zuständig ist. Deren Name und telefonische Erreichbarkeit (Handy) sind dem Veranstalter mitzuteilen. Die vom Veranstalter ausgegebene Teilnehmernummer ist sichtbar mitzuführen.
2. Pro Wagenrad der Fahrzeugkombination ist ein nicht alkoholierter Wegbegleiter zu stellen. Ausnahme bei kleineren Umzügen / Wägen möglich.
3. Die Fahrer der eingesetzten Fahrzeuge müssen im Besitz einer entsprechenden gültigen Fahrerlaubnis sein. Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre. Die Fahrer der Fahrzeuge sind zu besonderer Vorsicht und Rücksichtnahme anzuhalten. Des Weiteren ist der Fahrer durch besondere Kleidung zu kennzeichnen (z.B. Warnweste). Der Fahrer muss während der Aufstell- und Auflösungsphase immer erkennbar an seinem Fahrzeug sein. Ausnahme Notfälle.
4. Die Fahrzeuge dürfen max. mit einer Geschwindigkeit von **25 km/h** bei der An- und Abfahrt und mit Schrittgeschwindigkeit beim Umzug, gefahren werden.

Zulassungsvoraussetzungen; Abmaße der Fahrzeuge

5. Es dürfen nur Fahrzeuge teilnehmen, die zugelassen sind oder über eine gültige Betriebserlaubnis verfügen. Alle eingesetzten Fahrzeuge und Anhänger müssen verkehrs- und betriebssicher sein.
6. Die Teilnahme an der Veranstaltung mit Kurzzeitkennzeichen und Händlerkennzeichen ist untersagt.
7. Für folgende Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen sind TÜV-Gutachten erstellen zu lassen:
 - bei Überschreiten der Höhe von 4 Meter
 - bei Überschreiten der Breite von 2,55 Meter
 - bei Überschreiten der Länge von 12 Meter (für Anhänger samt Aufbau) / bei Fahrzeugkombinationen 18 Meter (Zugmaschine mit Anhänger samt Aufbau)
 - bei Aufbautenüberhang nach Hinten von mehr als 3 Meter
 - bei Aufbautenüberhang nach Vorne von mehr als 0,5 Meter
 - bei Veränderungen an den sicherheitsrelevanten Fahrzeugteilen, wie z.B. Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung
 - wenn Personen auf dem Anhänger transportiert werden.

Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge

8. Die vorgeschriebenen technischen Einrichtungen müssen während der An- und Abfahrt vollständig vorhanden und betriebsbereit sein. (z.B. Licht, Bremsen usw.).
9. Anhänger dürfen nur hinter Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind, es ist auf zul. Anhängelast und Stützlast zu achten. Zur Verbindung von Fahrzeugen dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Die Fahrzeuge müssen mit einer Betriebs- und Feststellbremse ausgerüstet sein.
10. Der Halter sowie der Führer des Fahrzeuges sind dafür verantwortlich, dass durch die am Fahrzeug angebrachten Aufbauten oder Veränderungen die Sichtverhältnisse für den Fahrzeugführer und die Bedienfähigkeit des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt werden.

Lautstärke

11. Die Lautstärke der mitgeführten Musikanlagen ist während des gesamten Umzuges und bei der Aufstellung auf 90 dB zu begrenzen. Nach dem Veranstaltungsende ist bei allen Wägen die Musik auszuschalten. **Das Ausrichten der Boxen hat nach beiliegendem Schaublatt zu erfolgen.** Elektrische Geräte, wie z. B. Stromaggregate, müssen den Sicherheitsvorschriften des VDE für den mobilen Betrieb entsprechen. Durch Schallpegelbegrenzer kann die Lautstärke elektronischer Verstärker genau bestimmt werden. Die Verwendung von Schallpegelbegrenzern wird Ihnen daher besonders empfohlen. **Während der An- und Abfahrt ist es untersagt, die Musikanlagen einzuschalten.**

Personentransport

12. Bei der An- und Abfahrt zum und vom Umzug ist die Mitnahme von Personen auf der Ladefläche oder in den Laderäumen der Fahrzeuge **untersagt**. Die Höchstzahl der auf jedem Fahrzeug zu befördern den Personen ist unter Beachtung des zulässigen Gesamtgewichts des Fahrzeuges festzulegen. Der Aufenthalt von Personen auf oder an Zugmaschinen ist untersagt. In den Zugmaschinen dürfen nur die für den Fahrzeugführer und Beifahrer vorgesehenen Plätze belegt werden.

13. Anhänger, auf denen Personen befördert werden, müssen mit ebenen, rutschfesten und sicheren Steh- bzw. Sitzflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen ausgerüstet sein. Beim Mitführen von stehenden Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 100 cm einzuhalten. Für jede beförderte Person muss eine Sitzfläche vorhanden sein. Der Personen-transport ist nur auf gesicherten Aufbauten der Wagen gestattet.

Wurfartikel – Bengalos – Rauchbomben – Nebelmaschinen

14. Als Wurfartikel sind nur Bonbons und kleine Geschenke (z. B. Blumen) erlaubt. Das Abwerfen von festen, flüssigen, schaum- oder pulverartigen Materialien (z.B. Heu, Konfetti, Holzspäne, Getränkedosen; Abfall) und von verletzenden Gegenständen ist verboten.
15. Es darf kein Werbematerial (z.B. Flyer) abgeworfen werden.
16. Die Verwendung von Bengalos, Rauchbomben und Nebelmaschinen ist **verboten**.

Alkohol und Glas

17. Alkoholisierte Fahrzeugführer sind unverzüglich vom Verlauf des weiteren Umzugs auszuschließen. Ebenfalls ausgeschlossen werden Teilnehmer, die wegen übermäßigem Alkohol- bzw. Drogenkonsum für sich und andere eine Gefährdung darstellen. Es ist sicherzustellen, dass Jugendliche unter 16 Jahren keine alkoholischen Getränke konsumieren können. Das Konsumieren und Mitführen von branntweinhaltigen Getränken (z.B. Schnaps, Rum) ist untersagt.
18. Auf den Wagen gilt **absolutes Glasverbot**, d. h. das Mitführen von Glasflaschen und Gläsern ist auf den Wagen **verboten**.

Versicherung - Haftung

19. Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen zurückzuführen sind. Der Einsatz bei Umzügen muss somit der Versicherung mitgeteilt werden. Die Teilnehmer der Veranstaltung haften für alle Schäden, die während der Veranstaltung von ihnen verursacht werden. Dies gilt insbesondere auch für Schadens- und Unglücksfälle, von denen Teilnehmer oder Besucher des Umzuges betroffen werden.

Erforderliche Genehmigungen und/oder Erlaubnisse

20. Bei Faschingsumzügen, die am Sonntag stattfinden, gilt für
 - alle LKW über 7,5 Tonnen
 - Anhänger hinter LKW, unabhängig vom zulässigen Gesamtgewicht
 - Sattelkraftfahrzeuge, bestehend aus Sattelzugmaschine und Sattelanhänger, sofern das zulässige Gesamtgewicht der Kombination 7,5 Tonnen überschreitet das Sonntagsfahrverbot. Ausnahme-genehmigungen für die Faschingsumzüge sind rechtzeitig beim Landratsamt/bei der Stadt zu beantragen (§ 30 Abs. 3 StVO).
21. Für Fahrzeuge mit einer Breite von 2,55 Meter – 3,00 Meter, einer Höhe bis 4,00 Meter und einer Gesamtlänge von 21 Meter ist eine Ausnahmegenehmigung gem. § 46 StVO bei der Stadt /beim Landratsamt zu beantragen.
22. Für Fahrzeuge mit einer Breite von über 3,00 Meter, einer Höhe über 4,00 Meter und einer Gesamtlänge von über 21 Meter ist eine Ausnahmegenehmigung gem. § 70 StVZO bei der Regierung der Oberpfalz sowie eine Erlaubnis gem. § 29 Abs. 3 StVO bei der Stadt / dem Landratsamt zu beantragen.
23. Die Ausnahmegenehmigungen und Erlaubnisse sind rechtzeitig bei der jeweiligen Genehmigungsbehörde (Regierung, Stadt, Landratsamt) zu beantragen.

Die Teilnehmer der Veranstaltung haben den Anordnungen der Polizeibeamten, des Ordnungspersonals und des Veranstalters Folge zu leisten. Teilnehmer, die die Auflagen nicht beachten und einhalten, werden vom Umzug ausgeschlossen. Ordnungswidrigkeiten und Straftaten werden separat verfolgt.

Die Auflagen dienen Ihrer Sicherheit, sowie der Sicherheit aller Besucher und Teilnehmer. Haben Sie bitte hierfür Verständnis.

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Gruppe gute Fahrt und eine gelungene Veranstaltung